

Satzung

des TSV BARSINGHAUSEN e.V.

*in der Fassung vom 23. April 2010
(Stand 11/2014)*

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„TURN- UND SPORTVEREIN BARSINGHAUSEN E.V.“

und hat seinen Sitz in Barsinghausen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wennigsen/Deister unter der Nr. 99 eingetragen.

Die Gründung des Vereins erfolgte am 2. Dezember 1945 durch Zusammenschluss der Turnerschaft Barsinghausen und des am 20. Mai 1909 gegründeten „Deister-Sport-Club“ Barsinghausen. Die Turnerschaft Barsinghausen ist 1933 durch Zusammenschluss des am 11. August 1891 gegründeten Turnvereins „Gut Heil“ Barsinghausen, des „Männer-Turnverein“ Barsinghausen (gegründet 1906) und des „MTV Jahn“ Barsinghausen (gegründet 1907) entstanden. Die Vereinsfarben sind „grün-weiß-rot“.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtszuschale ist zulässig.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in nachstehend aufgeführte Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben:

Badminton, Basketball, Behindertensport, Dart, Fitness/Kraftsport, Fußball, Handball, Judo, Leichtathletik, Radsport, Schwimmen/Wassersport, Sportkegeln, Squash, Tanzsport, Tischtennis, Triathlon, Turnen, Volleyball, Wintersport.

Über die Aufnahme weiterer Sportarten entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der einzelnen Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie durch die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern er sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch seine Unterschrift bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder haben den durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Aufnahmeantrag folgt.

Neu hinzugekommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, die von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag die Beiträge vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Die Sparten sind zur Erhebung eines Sonderbeitrages berechtigt. Hierüber entscheidet nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes die Spartenversammlung.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall und Haftpflicht nach den Richtlinien der in § 4 genannten Organe zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten die in der Satzung festgelegten Organe in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

Bei Minderjährigen ist die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Aufhebung der Mitgliedschaft beschließen.

In den nachstehend bezeichneten Fällen kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgen:

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- b) wegen unehrenhafter Handlungen.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 12 Ausschließungsverfahren

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses über die Ausschließung gerechnet schriftlich Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, insbesondere die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Spartenleitungen,
- d) die Mitgliederversammlungen der Sparten, insbesondere die Jahreshauptversammlungen,
- e) der Ehrenausschuss.

Mitgliederversammlung

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten, einzuberufen. Der Vorstand hat diesem Verlangen unverzüglich stattzugeben.

§ 15 Verfahrensregeln

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in vereinsüblicher Weise unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung können verspätet eingegangene Anträge nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Das Stimmrecht von Mitgliedern, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Eine eigenständige Stimmabgabe ist möglich, wenn vor Abstimmungen der Versammlung eine entsprechende schriftliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Mitgliedern unter 16. Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

Eine en-bloc-Wahl ist unzulässig. Die Abstimmung ist mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes, dessen Interessen durch den zu fassenden Beschluss besonders betroffen werden, namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

Zu den Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Sparten- und Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über die Entlastung,
4. Wahlen,
5. Bestätigung der Spartenleiter und des Jugendleiters,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
7. Bestimmung der Beiträge.

Vorstand

§ 17 Zusammensetzung

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand;
bestehend aus dem/der
 - aa) 1. Vorsitzenden,
 - ab) 2. Vorsitzenden,
 - ac) 1. stellv. Vorsitzenden,
 - ad) 2. stellv. Vorsitzenden,
 - ae) 1. Beisitzer/in,
 - af) 2. Beisitzer/in.
- b) als Gesamtvorstand;
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern/innen, dem/der Jugendleiter/in, dem/der Seniorensprecher/in.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- zu aa), ac) und ae) sind in geraden Jahren, die
- zu ab), ad) und af) sind in ungeraden Jahren

neu zu wählen.

Die Wahl der Spartenleiter erfolgt in den Sparten-Jahresversammlungen, die Wahl des Jugendleiters in der Jugendversammlung. Diese Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in ihrem Amt bestätigt. Erfolgt die Bestätigung nicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Sparten- bzw. Jugendversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet.

Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.

§ 18

Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ausüben.

§ 19

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen innerhalb des Vereins beratend teilzunehmen.

Eine Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber den Mitgliedern und dem Verein für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.

§ 20

Einberufung und Verfahren der Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragt.

Sitzungen des Vorstandes sollen möglichst in regelmäßigen Abständen mindestens einmal monatlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 21 Arbeitsgruppen

Der Gesamtvorstand kann für folgende Bereiche Arbeitsgruppen bilden:

- Sport- und Jugendfragen,
- Finanz- und Vermögensfragen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Sozialfragen.

Der Gesamtvorstand bestimmt die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und beruft ihre Mitglieder.

Jede Arbeitsgruppe wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen erfolgen nach Bedarf und sind von dem jeweiligen Leiter einzuberufen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 22 Kassenprüfungsausschuss

In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss gewählt, der aus mindestens drei Vereinsmitgliedern besteht. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Unterlagen und die Kasse des Vereins zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Spartenleitung

§ 23 Zusammensetzung

Die in § 3 aufgeführten Sparten bilden jede für sich eine Spartenleitung.

Die einzelnen Spartenleitungen setzen sich zusammen aus:

1. dem Spartenleiter,
2. dem stellvertretenden Spartenleiter,
3. dem Sport- bzw. Turnwart,
4. dem Kassewart.

Mit Zustimmung des Vorstandes kann die Spartenleitung erweitert werden.

Die Mitglieder der Spartenleitung werden von der Spartenjahresversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Spartenleiters und des stellvertretenden Spartenleiters erfolgt nach Möglichkeit abwechselnd. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Rechte und Pflichten der Spartenleiter

Der Spartenleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Der Spartenleiter kann Verpflichtungen im Umfang von höchstens 2.000,-- DM im Einzelfall eingehen. Verpflichtungen bis 10.000,-- DM im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Spartenleitung oder des geschäftsführenden Vorstandes; sofern keine ausdrückliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes eingeholt wurde, ist er gleichwohl ab einer Verpflichtung von 5.000,-- DM zu unterrichten; Verpflichtungen über 10.000,-- DM im Einzelfall sind nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes zulässig.

Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit die erforderliche Deckung durch entsprechende Einnahmen gewährleistet ist. Kontenüberziehungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 25 Aufgaben der Spartenleitung

Die Spartenleitung hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. die Richtlinien für die sportliche Tätigkeit in ihrer Sportart zu bestimmen;
2. die Übungs- und Trainingszeiten festzulegen und sie dem geschäftsführenden Vorstand aufzugeben;
3. die von dem zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb Ihrer Sparte zu verwirklichen;
4. die Kassengeschäfte der Sparte zu erledigen, dem Gesamtvorstand einen vierteljährlichen Kassenbericht und den vom Kassenprüfungsausschuss geprüften Jahreskassenbericht vorzulegen.

§ 26 Spartenjahresversammlung

Die Spartenleitung beruft alljährlich einmal die Spartenjahresversammlung ein. Diese findet im Regelfall mindestens zwei Monate vor der Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Spartenversammlungen sind von der Spartenleitung einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Spartenangehörigen es verlangt. Das Verlangen bedarf der Schriftform, wie sie im § 14, Satz 3, beschrieben ist. Die Spartenleitung hat diesem Verlangen unverzüglich stattzugeben.

Die Einberufung der Spartenjahresversammlung erfolgt in spartenüblicher Weise unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 15 der Satzung.

Allen Vereinsmitgliedern ist die Anwesenheit zu gestatten. Stimmberechtigt sind alle Spartenangehörigen vom vollendeten 16. Lebensjahr an, sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Arbeitsgruppen. Spartenangehörige sind Vereinsmitglieder, die ihre Zugehörigkeit zur Sparte schriftlich dem Verein gegenüber mindestens vier Wochen vor der Spartenversammlung erklärt haben.

§ 27 Tagesordnung der Spartenjahresversammlung

Die Tagesordnung der Spartenjahresversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht der Spartenleitung und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung,
- c) Wahl der Spartenleitung und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Jahres-Haushaltsplanes.

§ 28 Sparten-Kassenprüfungsausschuss

In der Spartenjahresversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss gewählt, der aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern besteht. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Rechte und Pflichten der Sparten-Kassenprüfer ergeben sich aus § 22 der Satzung.

Ehrenausschuss

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

Der Ehrenausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die kein anderes Amt in den Vereinsorganen bekleiden dürfen und nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein sollen. Die Ehrenausschussmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 30 Aufgaben des Ehrenausschusses

Der Ehrenausschuss entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit diese mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Der Ehrenausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen. Ebenfalls können Vereinsmitglieder in eigener Sache den Ehrenausschuss anrufen. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenausschuss darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
- d) Antrag an den Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlicher Betätigung und den Veranstaltungen des Vereins eintretenden Unfällen oder Sachbeschädigungen.

§ 32 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- a) Satzungsänderungen
Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- b) Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 33
Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände gehören dem Verein und nicht den einzelnen Mitgliedern. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Barsinghausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden ist.

§ 34
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
